

TOP 10 der Stadtratssitzung am 30.03.2017 (Sparkassenfusion) Änderungsantrag Nr. 033/2017 der Stadtratsgruppe Erlanger Linke

I. Stellungnahme der Stadt- und Kreissparkasse (Herr von Hebel)

„Der Vereinigungsvertrag und die dem Vereinigungsvertrag beigelegten Satzungen Zweckverbandssatzung (Anlage 1), Sparkassensatzung (Anlage 2) sind das Ergebnis intensiver Verhandlungen zwischen den beiden Sparkassen und ihren Trägern. Die Satzungen entsprechen dabei im Wesentlichen den Mustersatzungen, die vom Sparkassenverband in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht (StMI) zur Verfügung gestellt werden und gewährleisten, dass das operative Geschäft der Sparkassen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Sparkassengesetzes und der Sparkassenordnung vorgenommen wird.

Gewinnausschüttung

Eine Vereinbarung der Sparkasse, sich zu Gewinnausschüttungen zu verpflichten, ist rechtlich nicht zulässig und nicht mit § 21 SpkO vereinbar.

Gem. § 21 Abs. 1 Sparkassenordnung (SpkO) muss die Sparkasse selbst über die Gewinnverwendung entscheiden, nicht der Träger. Zuständig hierfür ist der Verwaltungsrat der Sparkasse, der fachlich besetzt und politisch unabhängig ist. Er hat zu beurteilen, welche Eigenkapitalausstattung die Sparkasse benötigt, um dauerhaft den öffentlichen Auftrag erfüllen zu können. Auch eine Weisung der kommunalen Träger an die Verwaltungsratsmitglieder ist unzulässig und würde einen kommunal- und sparkassenrechtlichen Verstoß darstellen. Das Verwaltungsratsmandat ist ausdrücklich kein imperatives Mandat. Dies ergibt sich aus Art. 5 Sparkassengesetz (SpkG), § 12 Abs. 1 SpkO, entspricht der ständigen Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr und ist zudem ausdrücklich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Auch für Empfehlungen von Kommunen zur Vornahme von Gewinnausschüttungen besteht keine Zuständigkeit; sie haben keine rechtliche Relevanz. Art. 62 GO (Einnahmebeschaffung der Kommune) ist im Übrigen auf Sparkassen nicht anwendbar (vgl. Art. 87 Abs. 4 Satz 2 GO).

Vorständevergütung

Die Vergütung der Vorstände richtet sich nach der Institutsvergütungsverordnung die vom Bundesministerium der Finanzen erlassen wurde und den zentralen Vorgaben des Sparkassenverbandes Bayern, die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren für Bau- und Verkehr abgestimmt sind. Diese Vorgaben werden von der Sparkasse eingehalten.

Anzahl der Vorstände

Über die Anzahl der Vorstände, die in der Sparkassensatzung festgelegt ist, entscheidet die Sparkasse mit Zustimmung des Zweckverbands. Aktuell haben die beiden Sparkassen zusammen fünf Vorstände. Ab der Vereinigung der Institute besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern. Dabei ist zu beachten, dass der Vereinigungsvertrag darüber hinaus eine Reduzierung der Vorstände im vereinigten Institut von vier auf drei Mitglieder vorsieht, sobald ein Vorstandsmitglied ausscheidet. Auf Dauer ist die Anzahl von einem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern die angemessene Anzahl, um eine Sparkasse in dieser Größenordnung leiten zu können.

Aufwandsentschädigung für Verwaltungsräte

Für die Aufwandsentschädigung der Verwaltungsräte besteht eine zentrale Richtlinie des Sparkassenverbandes Bayern. Diese wird von der Sparkasse eingehalten und in Teilen sogar unterschritten. Die Grenze von rd. 600 €, ab der Aufwandsentschädigungen ablieferungspflichtig werden, wird nicht überschritten. Im Übrigen handelt es sich um eine monatliche Aufwandsentschädigung, da die Aufsicht nicht nur in den Sitzungen ausgeübt wird, sondern sie ist eine permanente Aufgabe.

Gebührenerhöhung

Der Verwaltungsrat ist als Organ der Sparkasse unabhängig vom Träger. Er ist gesetzlich allein den Interessen der Sparkasse (öffentlicher Auftrag; Art. 2 SpkG, § 1 SpkO) verpflichtet und hat dabei kaufmännische Grundsätze zu beachten (§ 12 SpkO).

Wie bereits ausgeführt, ist das Verwaltungsratsmandat kein „imperatives Mandat“, daher sind keine Empfehlungen oder gar Anweisung des Trägers oder von Trägermitgliedern zulässig.

Gemäß § 12 Abs. 1 SpkO haben sich die Verwaltungsratsmitglieder bei ihrer Tätigkeit ausschließlich von ihrer freien, nur auf die Interessen und Belange der Sparkasse ausgerichteten Überzeugung leiten zu lassen. Der Einfluss des Trägers, den er bei Zusammensetzung des Verwaltungsrates hat ist ausreichend, um seine Interessen zu wahren.

Gemäß § 17 Abs. 1 SpkO ist der Vorstand das Geschäftsführungsorgan der Sparkasse. Er ist verantwortlich für die Unternehmenssteuerung und –kontrolle. Die Preis- und Gebührenpolitik fällt in die operative Zuständigkeit des Vorstandes.

Zu den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten ist folgendes auszuführen:

1. Niedrigzinsphase hat zu Erosion der Erträge geführt. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen.
2. Enorme Kostensteigerungen aufgrund zunehmender Regulierung durch die Bankenaufsicht und die Gesetzgebung.
3. Erste Entgeltanpassung nach 25 Jahren! Wie war die allgemeine Preisentwicklung? „

II. Zur Stadtratssitzung am 30.3.2017, TOP 10